

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 53 (1920)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: Fr. *Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. — Glossen zur Volksabstimmung. — Appenzellerrecht. — Schulnachrichten. — Literarisches.

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

(Art. 4 der Bundesverfassung.)

Von *O. Müller*, Fürsprecher, Langenthal.

I.

Art. 4 unserer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 lautet:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.“

Dem oberflächlichen Leser mag diese Verfassungsbestimmung als ein wertvoller, aus einem Gusse geschaffener Grundsatz erscheinen, den er vielleicht sogar als eine Zierde unserer Verfassung zu betrachten geneigt ist. Wer aber mit den Erscheinungen des Rechtslebens nur ein wenig bekannt ist und daraufhin den Art. 4 der Bundesverfassung näher untersucht, wird bald finden, dass die beiden Sätze dieser Verfassungsbestimmung in rein willkürlicher Weise aneinandergefügt sind, dass sie von sehr ungleichem Werte sind, dass ihre Bedeutung auf ganz verschiedenen Gebieten liegt und dass sie miteinander überhaupt nichts zu tun haben. Ja man gelangt bald dazu, überhaupt nicht zu begreifen, wie man zwei so verschiedenartige Dinge in einen und denselben Verfassungsartikel hineinstopfen konnte. Man ist daher durchaus nicht überrascht, bei einem Blick auf die geschichtliche Entstehung des Artikels zu entdecken, dass er ursprünglich nur aus seinem zweiten Satze bestand und dass der erste Satz, wonach alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sein sollen, irgend einmal bei einer Bearbeitung der Verfassung an dieser Stelle eingefügt wurde, weil man offenbar nicht recht wusste, wo er sonst unterzubringen sei.

Um den zweiten Satz des Art. 4 zu verstehen, muss man sich an die rechtlichen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Zustände erinnern, die in Europa

allgemein vor der französischen Revolution, in der Schweiz vor dem Jahre 1798 bestanden haben. Fassen wir bloss die Schweiz ins Auge, so gab es damals Orte, die wir jetzt Kantone nennen, deren Rechtsstellung im Bunde der Eidgenossen sehr verschieden war. Es gab keinen allgemeinen Bundesvertrag, sondern nur Einzelbünde jedes Ortes mit den übrigen Orten oder auch nur mit einigen von ihnen. Manche Orte hatten ihre Untertanenländer, gewisse Untertanenländer gehörten auch einigen oder allen Orten gemeinsam an. Innerhalb der Kantone selber waren die Städte und die Landschaften nicht gleichberechtigt, die Stadt beherrschte das Land; die Hauptstadt beherrschte alles, die kleineren Städte hatten eingeschränktere Rechte. Aber auch unter den einzelnen Landschaften desselben Ortes gab es Unterschiede der Abhängigkeitsverhältnisse. Andererseits waren auch die Städter unter sich nicht gleichberechtigt. Es gab regierungsfähige und nicht regierungsfähige Familien, Leute mit und Leute ohne Anrecht auf einen Ratsherrensitze.

Unter diesen Umständen war es natürlich nicht gleichgültig, ob man in Lausanne oder Bern, in Gutenberg oder Burgdorf geboren war, ob man dieser oder jener Familie angehörte. Es gab eben Untertanenverhältnisse, Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie und Personen.

Mit all dieser Buntscheckigkeit der politischen Geburtsrechte wollte die französische Revolution abfahren. Sie machte aus allen Menschen Bürger (citoyens), von denen jeder den politischen Marschallstab im Tornister tragen sollte. (Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, liberté, égalité, fraternité.) Man ist daher beinahe verwundert, den zweiten Satz des Art. 4 unserer Bundesverfassung nicht schon in der ersten Verfassung des helvetischen Einheitsstaates zu finden, nämlich in der sogenannten Pariserfassung vom 12. April 1798 (so genannt, weil sie in Paris von Bonaparte diktiert wurde). Wahrscheinlich hielt man damals die Abschaffung der Geburts-, Standes- und Ortsvorrechte für so selbstverständlich, dass man gar nicht für nötig hielt, sie in die Verfassung aufzunehmen. Es heisst dort bloss: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher und kein Teil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigentum eines Einzelnen zu werden.“

„Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.“

Dagegen findet sich nun in der zweiten helvetischen Verfassung, derjenigen vom 20. Mai 1802, der ersten Verfassung der Schweiz, über die eine allgemeine Volksabstimmung stattfand, die Wurzel unseres Art. 4:

„Es gibt keine Geburtsvorrechte unter den helvetischen Bürgern.“

„Keine Ehrentitel noch Vorrang, als die von öffentlichen Stellen herrühren, sind anerkannt.“

Diese zweite helvetische Verfassung wurde am 19. Februar 1803 ersetzt durch die sogenannte Mediationsakte oder Mediationsverfassung, so getauft, weil sie von den schweizerischen Abgeordneten in Paris unter der sogenannten „Vermittlung“ Bonapartes angeblich beschlossen, in Wirklichkeit aber natürlich wiederum den Eidgenossen von Frankreich aufgezwungen wurde. Art. 3 dieser Mediationsverfassung lautet: „Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.“

Wie wir sehen, ist dies bereits genau der Wortlaut des zweiten Satzes unseres Art. 4 mit dem einzigen Unterschiede, dass es statt wie heute, „Untertanenverhältnisse“, damals „Untertanenländer“ hiess.

Diese Mediationsverfassung wurde nach der französischen Kaiserzeit abgelöst durch den Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815. Diese neue Verfassung leitete die sogenannte Zeit der Restauration ein, d. h. es sollten dadurch soviel wie möglich die Zustände der Zeit vor der französischen Revolution wieder eingeführt werden. Es war also die Verfassung des Rückschrittes. Bezeichnenderweise liess man daher auch den Grundsatz der Abschaffung aller Standes- und Geburtsvorrechte fallen und ersetzte den Art. 3 der Mediationsverfassung durch folgende zahme und vorsichtige neue Fassung:

„Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, dass, so wie es, nach Anerkennung der 22 Kantone, keine Untertanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuss der politischen Rechte nie das *ausschliessliche* Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.“

Die Untertanenlande und die Vereinigung der *ausschliesslichen* politischen Macht in der Hand eines Standes wollte man also abschaffen; damit waren aber politische Vorrechte der Geburt, des Standes, der Familie und des Ortes keineswegs verboten. Tatsächlich kamen denn auch derartige Vorrechte in der nun folgenden sogenannten Restaurationszeit zahlreich vor.

Es kam das Jahr 1848 und mit ihm die neue Zeit und die neue Bundesverfassung vom 12. September 1848, die Grundlage und grossenteils wörtliche erste Ausgabe unserer heutigen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Das Jahr 1848 stand im Zeichen des Sieges der Demokratie, d. h. eines Gedankens, der bis in die letzte Gegenwart hinein die unbestrittene Richtlinie der Entwicklung unseres Staatslebens bildete. Die allgemeinen Grundsätze der 48er-Verfassung griffen daher mancherorts auf die Gedanken der französischen Revolution zurück, die man in etwas geläuterter Form neuerdings als Grundlage der Staatsverfassung glaubte wählen zu dürfen. So schrieb man auch als neuen Art. 4 den alten Art. 3 der ehemaligen Mediationsakte wörtlich ab, indem man einzig den Ausdruck „Untertanenländer“ ersetzte durch „Untertanenverhältnisse“. So hiess es nun: „Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.“

Leider hat man sich damit nicht begnügt. Die französische Revolution mit ihren Menschenrechten, mit ihren Grundsätzen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit lebte in den Köpfen wieder auf. Die Freiheit, welche die erste helvetische Verfassung als allgemeinen Verfassungsgrundsatz verkündet hatte, liess man als solchen fallen, weil man die Wertlosigkeit eines so allgemein gehaltenen Verfassungsgedankens erkannt hatte. Man begnügte sich klugerweise damit, die Freiheit in Freiheiten aufzulösen und eine Pressfreiheit, Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit, Religionsfreiheit usw. anzuerkennen.

Auch die Brüderlichkeit war im Jahre 1798 zum Verfassungsbefehl erhoben worden: „Ohne Unterlass ladet der Bürger zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Streben besteht in der Achtung gutdenkender Menschen und sein Gewissen weiss ihn selbst für die Versagung dieser Achtung zu entschädigen.“

Auch mit solchen Herrlichkeiten wussten die Achtundvierziger, die auf staatsrechtlich festerem Boden standen, nichts mehr anzufangen. Sie erkannten ganz richtig, dass die Brüderlichkeit eine hohe sittliche Pflicht sei, aber kein Rechtssatz des Staatsrechtes sein könne.

Blieb noch die Gleichheit. Sie schien von den drei Revolutionsoffenbarungen die greifbarste zu sein. Sie war von dieser Welt, hatte Erdgeruch; es war nicht

Sphärengesang, sondern irdische Errungenschaft. Die Gleichheit konnte wenigstens auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes tatsächlich verwirklicht werden. Ihre Verwirklichung war erstrebenswert, denn die Rechtsgleichheit war nichts als die Erscheinungsform der Idee der Gerechtigkeit. Die Gleichheit vor dem Gesetz bedeutete die Gerechtigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Glossen zur Volksabstimmung.

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz wäre glücklich unter Dach. In den Abstimmungsbetrachtungen der kantonalen Presse werden die Gründe, die 31 000 Bürger veranlassten, das Gesetz zu verwerfen, sehr verschieden kommentiert:

Armut der Gemeinden (denen das Gesetz helfen will); der „Abbau“ auf dem landwirtschaftlichen Produktenmarkt (von dem wir wenig oder nichts spüren); die Viehseuchen; die rigorose Einschätzung der Bezirkssteuerkommissionen; Doppelverdienst der Lehrerehepaare (die doppelte Arbeit lässt man sie gerne leisten); und nicht der kleinste Verwerfungsgrund bilde die Unbeliebtheit der Lehrer im Volke. Dieser Grund erscheint fast in allen Abstimmungsbetrachtungen meist in etwas verhüllter Form.

So sehr es uns freut, dass über 60 000 Bürger zur Schule und Lehrerschaft gestanden sind, so scheint es uns doch, wir sollten den Gründen der Gegner des Gesetzes nachgehen und da, wo man mit Recht dem Lehrer Schuld geben kann an der Schulunfreundlichkeit, da sollten wir, d. h. der B. L. V. selber auf Abhilfe dringen, soweit wir dies können. Der B. L. V. schleppt seit vielen Jahren gewisse ein- und mehrmals gestrandete dubiose Elemente nach, ist ihr Kostgeber und ermöglicht ihnen, im Lande herum Stellvertretungen zu übernehmen und unserem Stande „Ehre zu machen“, indem sie in die alten Fehler zurückfallen. Es sind jene Schusternaturen aus dem Lumpazi vagabundus: I halts nit aus! I halts nit aus! — nämlich das solide, arbeitsreiche Leben. Diese Elemente sollten wir einmal abstossen und ihrem Schicksal überlassen. Sie sollen nicht mehr faulenzen können mit dem tröstlichen Gedanken: Wenn alle Stricke reißen, so haben wir noch den Lehrerverein im Rücken. Sie haben uns im Laufe der Jahre, da sie fast den ganzen Kanton als Stellvertreter abgegrast haben, viel geschadet. Dass wir selbst auf Abhilfe dringen, wo Glieder unseres Standes fehlen, das sind wir auch denen schuldig, die zu uns gestanden sind.

Es wird sich bei einer derartigen Enquête dann zeigen, dass es nur wenige „böser“ Elemente in unserem Stande gibt und dass es oft andere „Gründe“ sind, denen die Schulunfreundlichkeit entspringt. Ein Einsender — offenbar ein Lehrer — hat letzthin in der „Berner Tagwacht“ diese anderen Gründe in durchaus zutreffender Weise angeführt. Wir wollen alle diese sogenannten Gründe und Verhältnisse klarlegen und feststellen lassen, soweit sich das tun lässt.

Wir wissen, dass das Sekretariat des B. L. V. die verwerfenden Gemeinden im Korrespondenzblatt publizieren wird. Es wird das ein lehrhaftes und interessantes Material abgeben auch für spätere Besoldungsaktionen. Man sollte zu weiteren Vergleichen auch die Abstimmungsergebnisse vom Jahre 1909 daneben

aufführen. Wir wollen damit die Gemeinden, die das Gesetz verworfen haben, nicht an den Pranger stellen; aber die Gründe, warum sie es getan, sollten wir wissen. Wie das geschehen kann, das auszuführen gehört nicht hierher.

Das neue Besoldungsgesetz trägt den Namen unseres Unterrichtsdirektors. Die Redaktion des Berner Schulblattes hat in ihrem Abstimmungskommentar mit Recht die grossen Verdienste, die sich unser schulfreundlicher Unterrichtsdirektor um das Zustandekommen des Besoldungsgesetzes erworben hat, hervorgehoben. Wir handeln sicher in seinem Sinne, wenn wir auch dankbar der grossen und sachkundigen Mitarbeit des Herrn Inspektor Bürki an dem schwierigen Gesetzeswerke gedenken. Auch ihm, wie den Vereinsfunktionären, gehört unser Dank. Sie alle haben in hingebender Arbeit die Vorberatungen bis zur Gesetzesreife in vielen Sitzungen erledigt.

Und nun wieder zur Schularbeit! Der neue Unterrichtsplan gibt uns reichliche Gelegenheit, durch fleissige Mitarbeit an der Verfassung unseres Schulstaates unsere Dankbarkeit auch dem Bernervolke gegenüber zu erzeigen. *E. M.*

Appenzellerrecht.

Der Einsender Dr. R. hat durch seinen Artikel in Nr. 17 eine Schleuse aufgezogen und nun schiesst die schwarze Tintenflut wild hinaus und droht das Schulblatt samt dem Redaktor zu ersäufen. So zahlreich liefen die dicken, inhaltsschweren Briefe mir noch nie ins Haus wie in den letzten Tagen und das freute mich als Redaktor sehr; denn ich werde sonst von der bernischen Lehrerschaft durch freiwillige Mitarbeit wenig verwöhnt; dem gewesenen Mitglied der Besoldungskommission bereitete aber die Lektüre nur ein mässiges Vergnügen. Immerhin fällt es mir nicht ein, die Schleuse zu verstopfen; denn Schimpfen ist gesund, nicht nur für den, der's tut, sondern vielleicht auch für den, der's hören soll, und so möchte ich als letzter meinen lieben Kollegen das Appenzellerrecht verweigern, drei Tage lang nach der Landsgemeinde das durch den Mehrheitsbeschluss der Volksgenossen vergewaltigte Gemüt auf geeignete Weise zu erleichtern. Ja, der besondern Umstände wegen wird man der bernischen Lehrerschaft die drei Tage wohl auf drei Monate verlängern müssen, das geht, vom Abstimmungstag an gerechnet, also gerade bis zum längsten Tag.

Nun erhalten einige Kritiker das Wort; Einsender Dr. R., aus dem Mittelland, der noch nicht ganz entlastet ist, mag wieder als erster kommen, dann folgt ein zweiter aus dem Oberland und endlich einer aus dem Jura. So erhalten wir ein Stimmungsbild aus dem ganzen grossen Kanton und können dann vergleichen, ob wenigstens diese drei die gleiche Meinung haben.

Stimmt nicht!

Das redaktionelle Schwänzchen, das Freund Z. an meine Einsendung glaubte hängen zu müssen, ist etwas zu kurz geraten. Natürlich war das Leben „herrlich und in Freuden“ nicht so wörtlich gemeint; aber nach verschiedenen Lobeshymnen über den erreichten Erfolg zu schliessen, hätte man meinen sollen, dass wir nun ohne grosse Sorgen uns des Lebens freuen könnten. Diese Illusion zu korrigieren, war der Zweck meiner Einsendung. Und zwar war ich von dieser Illusion geheilt, lange bevor das neue Besoldungsgesetz unter Dach war, das könnten die-

jenigen bezeugen, zu denen ich vor der Abstimmung über das Gesetz sprach. Von einem Saldo, der die *erwartete* Höhe nicht erreicht hat, kann also jedenfalls mir gegenüber nicht die Rede sein. Aber trotz allem habe ich dem Gesetz nirgends Opposition gemacht, weil ich mir sagte, dass die gesetzliche Festlegung immerhin dem Fakultativum der Teuerungszulagen vorzuziehen sei. Dieser Vorzug indes nötigt noch nicht zu einer Fanfare über unsere *materielle* Besserstellung. — Unberechtigte Schwarzmalerei? Ich kann doch nicht schönere Zahlen hersetzen, als wie sie wirklich sind. Wenn sie schwarz erscheinen, so ist dies nicht meine Schuld. Eine Korrektur nur muss angebracht werden, nämlich die, dass die Mehrsteuer von Fr. 215 sich erst pro 1920 statt 1919 ergibt, weil dies Jahr erst das Einkommen pro 1919 zu versteuern ist. Im übrigen bleiben die Zahlen zu Recht bestehen, es wäre denn, ich wollte auch noch die *Steuerprogression* berücksichtigen, wodurch sich das *tatsächliche Mehr* auf zirka *Fr. 5* pro Jahr reduzieren würde. — Ich dürfe nicht das tatsächliche Einkommen vor und nach Annahme des Gesetzes vergleichen? Warum nicht? Die Teuerungszulagen waren gesetzlich festgelegt und pro 1920 bereits vom Grossen Rat beschlossen und sie wären ohne allen Zweifel auch weiterhin beschlossen worden, so lange die Lebenshaltung nicht billiger geworden wäre, aus dem einfachen Grunde, weil diese Teuerungszulagen dasjenige bildeten, was *unumgänglich notwendig war*. *Durch sie ist noch lange nicht aller Schaden, alle Verkürzung gutgemacht worden*, die der bernischen Lehrerschaft aus den ersten Jahren des grossen Krieges erwachsen sind. Die Teuerungszulagen waren keine „Aufbesserung“, kein Geschenk, sondern die *Abzahlung einer dem Bernervolk erwachsenen Schuld*, eine teilweise *Rückvergütung* höchstensfalls. Jetzt sind die neuen Zahlen Gesetz und werden es für eine gute Zeit bleiben, selbst in dem Fall, dass die Geldvermehrung und damit die *Teuerung weiter steigen sollte*. Was haben wir dann? Unsere einzige Hoffnung bleiben 1. die *Ortszulagen*, um deren Ergatterung der „Märit“ wieder losgehen kann und die man mit den „hohen“ Ansätzen eigentlich beseitigen wollte, und 2. der Preisabbau, mit dem uns ein gnädiges Geschick lieber verschonen wolle. (Allgemeiner Preisabbau bedeutet Krise, Lohnabbau, das Chaos!) — Mit der Besoldung von 1914 sollte ich die neue vergleichen, um zu konstatieren, dass ich mich jetzt um Fr. 5810—2940 = **Fr. 2870** besser stelle? Ja, wenn ich mich nur auch wirklich *besser* stellte! Aber es ist doch klar, dass eine Besoldungserhöhung von 98 % bei einer Teuerung von 100 % *keine Besserstellung* bedeutet, wie denn auch das „Genossenschaftliche Volksblatt“ schon 1919 sagte: „Würde nur der Teuerungssatz z. B. durch Teuerungszulagen ausgeglichen, so wäre damit die Lebenshaltung noch *nicht verbessert*, noch nicht auf der Höhe von früher angelangt. *Ein wirtschaftlicher Ausgleich wäre noch nicht erzielt.*“ — Wir dürfen zufrieden sein mit der Harmonie unseres Besoldungsgesetzes mit denjenigen der andern Kantone? Wenn diese Harmonie uns nur auch die fehlende Bedarfsdeckung verschaffen würde! Am Ende könnten wir unser Gesetz auch mit demjenigen von Hinterpommern alten Stiles vergleichen und könnten dann noch um so glücklicher sein!

Dr. R.

Auch ein Beitrag zum bernischen Lehrerbesoldungsgesetz.

Kollege Dr. hat in Nr. 17 des Berner Schulblattes dargetan, dass für ihn das neue Besoldungsgesetz keine wesentliche Besserstellung bedeute. Er ist nicht der einzige, der diese Feststellung machen muss. Dass aber die Neuordnung der Besoldungen für einzelne Lehrer noch eine *Schlechterstellung* bedeutet, dürfte den Hosianna-Rufern doch die Augen öffnen. Ich bezog:

Vor Annahme des Gesetzes:		Nach Annahme des Gesetzes:	
Gemeindebesoldung (inbegr.		Grundbesoldung	Fr. 3500
Naturalentschädigung) . .	Fr. 2800	Alterszulage	„ 250
Alterszulage der Gemeinde . .	„ 400	Naturalentschädigung . . .	„ 1000
Staatsbeitrag	„ 1000		
Staatsteuerungszulage . . .	„ 675		
Nachteuerungszulage vom			
Staat	„ 400		
	Fr. 5275		Fr. 4750

Die „Besserstellung“ beträgt also — **Fr. 525.**

Dabei sind alle die Mehrausgaben, die Dr. noch berechnet, nicht inbegriffen. Nun kann für *mich* in Anrechnung gebracht werden, dass ich noch nicht im Maximum der Alterszulagen stehe. Immerhin bin ich gezwungen, noch volle vier Jahre zu warten, bis ich wieder gleich viel beziehe wie im Jahre, resp. für das Jahr 1919.

Glaube, Liebe, Hoffnung, diese drei; doch die *Hoffnung* ist die grösste unter ihnen. Die Hoffnung auf eine Ortszulage nämlich: Allein diese Hoffnung wird schon etwas gemindert, wenn man die 400 Stimmen ins Auge fasst, denen schon die Ansätze des angenommenen Gesetzes nicht beliebten. Ein anderer Kollege unserer Gemeinde hat ebenfalls in seiner Bilanz ein Minus von Fr. 525 zu verzeichnen. Nun bezieht der Betreffende bereits das *Maximum* der Alterszulagen. Er hat fünf Kinder, die noch alle schulpflichtig sind. Statt pro Kind mindestens eine *Zulage* von Fr. 200 zu erhalten, wird er wohl oder übel alljährlich das *Defizit* von Fr. 525 auf sie „verteilen“ müssen. Nun meint zwar der Redaktor mit gewissem Recht, man dürfe bei einer richtigen Vergleichung der Besoldungen die ordentlichen und ausserordentlichen Teuerungszulagen nicht mitrechnen. Darauf kommt es gar nicht an. Ausschlaggebend kann doch jedenfalls nur sein, ob man mit der Besoldung anständig leben kann, d. h. ob die Erhöhung der eingesetzten Teuerung entspricht. Da wird nun niemand behaupten, dass letztere durch die Teuerungszulagen quittiert worden sei. Im Gegenteil! Die Teuerungszulagen reichten meistens nicht annähernd an das heran, was man gerechterweise hätte erhalten sollen. Und wenn viele durch das neue Gesetz um wenig bessergestellt werden, einzelne gar ein *Minus* zu buchen haben, dann darf man sich wirklich nicht verwundern, wenn nicht in allen Kreisen der Lehrerschaft eingestimmt wird in das Lob, der gesunde Sinn des Bernervolkes wolle keine darbende Lehrerschaft. Wenn die fünfprozentige Beitragsleistung des Staates an die Pensionskasse nicht wäre, würde es sich überhaupt nicht lohnen, von dem neuen Besoldungsgesetz zu reden. It.

Noch eine Glosse zum neuen Besoldungsgesetz.

Die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes hat in unseren Kreisen die Gemüter allenthalben erwärmt und fast einstimmig hat die Lehrerschaft die Dank- und Lobeshymne auf das Bernervolk, dem man übrigens vorher so wenig traute, angestimmt.

Da aber auf der Welt, so wie alles andere, auch die Freude einmal ein Ende nimmt, haben wir uns nun längst wieder an die Arbeit gemacht in Erwartung der besseren Zeiten. Da sich dank der bernischen Bedachtsamkeit der Segen des neuen Gesetzes noch nicht fühlbar gemacht hat, haben wir es unter-

nommen, uns vorläufig durch rechnerische Operationen einen Begriff von dem kommenden Segen zu machen. Manch einer unter uns (so z. B. der Einsender in Nr. 17) ist allerdings bei dieser Tätigkeit zu der Erkenntnis gekommen, dass das Glück, bei hellem Tage besehen, nicht halb so gross sei, und in Anbetracht dessen kam vielleicht auch da oder dort einer auf den Gedanken, man habe doch vielleicht ein wenig zu viel gemacht in ergebener Dankbarkeit.

Nun ist ja die Dankbarkeit sicher eine schöne Tugend. Wer von uns hätte sich nicht vorgenommen, die Kinder zur Dankbarkeit zu erziehen? Ich kann mich aber trotzdem in diesem Falle dafür nicht erwärmen. Da das Berner Schulblatt der Fraktion der „Dankbaren“ schon manche Zeile geopfert hat, und da sein Redaktor selber zu ihr zu gehören scheint, so sei es einmal auch einem Undankbaren gestattet, seinen Standpunkt in allgemeiner Weise zu begründen.

Der K. V. des B. L. V. hat bekanntlich den ehernen Grundsatz, jedes Jahr *eine* bestimmte Aufgabe zu lösen. Er geht dabei offenbar von der richtigen Erkenntnis aus, dass Überbürdung dem menschlichen Organismus unzutraglich sei. Wer jedoch die Entstehung unseres Gesetzes studiert, der wird leicht feststellen können, dass diese Aufgabe den K. V. nicht ein sondern gar zwei Jahre beschäftigt hat. Die Regierung braucht ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes noch einmal ein halbes Jahr, so dass nun der Lehrer über die erhöhte Besoldung erst im Juli 1920 verfügen kann, statt im Januar 1919. Dazu kommt noch der bedeutende Umstand, dass uns die erhöhten Ansätze für das ganze vergangene Jahr überhaupt nicht zugute kommen. Es ist hier nicht die Stelle, zu untersuchen, *wer* an dieser Verzögerung die Schuld trägt. Wichtig scheint mir nur zu betonen, *dass* wir zu spät auf unsere Rechnung gekommen sind.

Doch das dürfte schliesslich nicht die Hauptsache sein. Was an der ganzen Angelegenheit das Bedenkliche ist, das ist das, dass schon heute, knapp nach einem Monat der Annahme des Gesetzes, Stimmen laut werden, *die Höhe der Besoldung sei überhaupt zu tief angesetzt*. Der Einsender, der in der vorletzten Nummer des Schulblattes diese Meinung vertreten hat, wurde allerdings von der Redaktion heimgeschickt. Die Meinung besteht aber in der Lehrerschaft doch, ja sie bestand schon vor der ersten Lesung des Gesetzes und zwar nicht etwa in einem roten Industriedorf, sondern zu hinterst im schwarzen Jura. Und wie steht es damit? Man hat gesagt, die Erhöhung sei doch sehr gross, denn man müsse die Ansätze von 1914 ins Auge fassen und nicht die von 1918 inklusive gesetzliche Teuerungszulage. Tatsächlich liegen aber die Dinge so, dass im Jahre 1914 die Lehrerbesoldungen so miserabel waren, dass sie sogar der Regierungsvertreter als ungenügend bezeichnete und dass der Vertreter der Bauernpartei (!) von „skandalösen Zuständen“ redete. Dass nun just ein Vertreter der Lehrerschaft hintenher jene Trinkgelder als Norm hinstellen würde, das war allerdings nicht zu erwarten. Tatsächlich müssen wir feststellen, dass die Ansätze vom 21. März keineswegs fürstlich sind, besonders nicht für die jüngeren Lehrer, denen es nach dem Austritt aus dem Seminar gewöhnlich an allem fehlt und die sehr, sehr oft noch Schulden abzahlen haben. Die Zeit ist eben vorbei, wo es für einen Vater ein Spass war, seinen Sohn ins Seminar zu schicken. Wir brauchen im übrigen unsere Ansätze bloss mit denen eines Landjägers zu vergleichen, dann werden wir sehen, wie sehr gut wir mit unserem vierjährigen Studium dastehen.

Die Berufsgenossen, die bei der Schaffung des Gesetzes mitgewirkt haben, werden mir vielleicht in meinen Ausführungen recht geben. Sie werden aber schreckensbleich auf das Referendum hinweisen, das, wie es oft scheint, ihnen

der grösste Dorn im Auge ist. Ich bin leider nicht in der Lage, mich durch diesen Böhlmann in Schrecken jagen zu lassen. Vorsicht ist ja allerdings die Mutter der Weisheit. Umgekehrt ist es aber auch wahr, dass dem Mutigen die Welt gehört. Was spielen wir eigentlich in der ganzen Bewegung für eine Rolle? Stehen wir für unser *gutes Recht* ein oder bitten wir demütigst um eine *unverdiente* gütige Gabe? Wenn wir die reichhaltige Dankesliteratur lesen, die uns seit der Annahme des Gesetzes von Bern her serviert wurde, so kommen wir uns vor wie der Schulmeister, der zurzeit die gnädigen Herren bat, sie möchten doch „Einiche brosemlly von ihrem Reichen tisch auf — ihn fallen lassen“.

Es muss gesagt werden, dass es der K. V. des B. L. V. nach der Auffassung sehr vieler Lehrer oft an energischer Stellungnahme gegenüber den massgebenden Kreisen mangeln lässt. Es kann heute wohl gesagt werden, dass ein stärkeres Festhalten an unseren Forderungen das Gesetz nicht gefährdet hätte, angesichts der Tatsache, dass der Entwurf, trotzdem die Abstimmung in *sehr ungünstige* Zeit fiel, mit einem Mehr von 30 000 angenommen wurde.

Die Politik des Liebkindes ist ohne Zweifel nicht das geeignete Mittel, um heute ein materielles Ziel zu erreichen. Die Kreise der Lehrerschaft, die in dieser Beziehung mit den gegenwärtigen Methoden nicht einverstanden sind, werden darauf bedacht sein, zukünftig ihrer Meinung Nachdruck zu verschaffen. Für dieses Mal begnügen sie sich damit, die Dankesbezeugungen, die stellenweise an persönliche Anhimmlung grenzen, ihrerseits abzulehnen. P. F.

(Schluss folgt.)

Schulnachricht.

Schweizerischer Lehrerverein. *Krankenkasse.* Wie wir der Schweizerischen Lehrerzeitung entnehmen, zählte die Krankenkasse auf Ende 1919 im ganzen 1009 Mitglieder, nämlich 495 Lehrer, 367 Lehrerinnen und Lehrerfrauen, 147 Kinder. Versichert sind für Krankenpflege 542, für Krankengeld von Fr. 2 248, von Fr. 4 128, für kombinierte Versicherung 89 Mitglieder. Die grösste Mitgliederzahl stellt der Kanton Bern mit 292. Diese Zahl ist noch sehr klein und könnte leicht vervielfacht werden. Jüngere Kollegen und Kolleginnen seien auf die Kasse besonders aufmerksam gemacht. Vertreter der bernischen Lehrerschaft im Vorstand der Kasse ist Herr Sekundarlehrer Siegenthaler in Wangen a./A., an den sich Interessenten um Auskunft wenden können.

Literarisches.

A. Schenk und E. Trösch: A la maison, Cours intuitif de Français, deuxième année.

Nachdem in unserm Fachblatt eine empfehlende Einsendung über die Neuauflage des Kellerschen Französischlehrmittels erschienen, wird es viele Lehrer interessieren zu vernehmen, wie das allerneueste Lehrbuch in Fachkreisen aufgenommen wird. Der erste Teil der Lehrkurse von Schenk und Trösch erschien vor einem Jahre, der zweite wird eben von der Verlagshandlung in Olten veröffentlicht. Die Verfasser gedenken im ganzen fünf Jahreskurse zu geben. Das Unterrichtswerk ist also in erster Linie für Schulen mit fünf Klassen berechnet.

A la maison, zweiter Kurs: Der grosse, schöne Druck, ein solider Einband, die bunte Menge humorvoller Risse und Schattenbilder von Meisterhand ent-

worfen und besonders ein klares, tadelloses Französisch fallen angenehm auf. — Als Hauptstück und Rückgrat bietet das Buch zwei Dutzend von den gleichen sieben Kindern durchgeführte Dialognummern, ein geschlossenes Ganzes, eine Art Familiengeschichte, in die man sich hineinliest wie in D. Amicis Cuore (Herz). Ein warmer, heimeliger Zug weht durch diese Seiten, obschon sie meist nur Beschreibungen darstellen. Man wandert mit diesen Kindern durch alle Räume des Hauses Benoît, vom Keller bis unter das Dach; man guckt in allerlei trauliche Ecken und Winkel und lebt sich in das Gefühlsleben dieser Leutchen ein. Wo die Handlung zur Geltung kommt, geschieht es nach Gouins Manier. — Die Krone des Fremdsprachunterrichtes wird bleiben, in oberen Klassen ein wertvolles Buch im Zusammenhang zu lesen und es im Dialog, im Vortrag und Aufsatz durchzuarbeiten. Die Kollegen Schenk und Trösch machen den Versuch, diesen goldenen Grundsatz schon bei kleinen Schülern in diesen zusammenhängenden Familienschilderungen durchzuführen. Ob der Versuch gelungen ist, sagt trefflich O. Eberhard in Nr. 17 des Schulblattes, letzte Seite.

Jeder Lehrer, der sich mit Fremdsprachunterricht abgibt, wird mit Interesse und Förderung dem Gedankengang dieser Dialoge folgen. Es ist einmal etwas erfrischend Neues. Deutsche Gründlichkeit und welsche Spracheleganz schaffen da ein Werk, das unseren bekannten Lehrmitteln mindestens ebenbürtig an die Seite tritt.

Neben der Familienpoesie steht die Prosa, das notwendige Übel der Grammatik. Die Verfasser nehmen es in diesem Stück toternst. Im Anschluss an die Dialoge suchen sie ihre Lehrjungen in die Geheimnisse des Verbs, der Pronomen usw. einzuführen. Die Arbeit wird dem Lehrer durch geschickte Übungen erleichtert. Das Buch ist trotzdem kein Ruhekitzen; im Gegenteil, wer es mit dem Grundsatz des Anschauungsunterrichtes ernst nehmen will, wird hundert Gegenstände aus dem häuslichen Leben in die Schule schleppen und nie müde werden, mit Wandtafelskizzen nachzuhelfen. Der grammatische Teil ist recht reichhaltig geraten. Mancher Lehrer hätte vielleicht hier eine vollständige Behandlung von avoir und être gewünscht; besonders der, welchem nur vier Jahreskurse zur Verfügung stehen. Doch werden die Verfasser wohl mit sich reden lassen, wenn das Buch sein erstes Lehrjahr hinter sich sieht und eine Neuauflage nötig wird.

Auf den obligatorischen Teil folgt eine Partie fakultative, enthaltend sieben hübsche Liedchen nach bekannten Melodien, Gedichte, Erzählungen und einige weitere Dialoge. Alle diese Stücke bewegen sich am äussersten Rand des Verständnisses so junger Schüler. Einige ganz leichte kurze Erzählungen wären als Einleitung zu diesem Teil erwünscht. Die Vorzüge der Bücher überwiegen aber weit diese Aussetzungen, welche übrigens unter allem Vorbehalt gegeben seien.

Und nun ein Glückauf dem Benjamin auf seinem Lebenswege! Er ist ein lieber Kerl, der gute Aufnahme verdient. Möge er seinen Weg machen!

Der Vorrede ist zu entnehmen, dass sich endlich ein Verlagsgeschäft entschliesst, eine grosse vereinfachte phonetische Tafel anzufertigen. Das ist ein gutes Ding, das ich höre. Alle Sprachlehrer, die guten Willens sind, in der Aussprache das Beste zu leisten, werden darin einen willkommenen Helfer finden. E. E.

Lehrergesangsverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 8. Mai, nachmittags 4 Uhr (Herren 4½ Uhr), im Konferenzsaal der Französischen Kirche.
Zu zahlreichem Besuch ladet ein Der Vorstand.

Lehrergesangsverein des Amtes Konolfingen. Übung Samstag den 8. Mai, nachmittags 1½ Uhr, im Hotel „Bahnhof“ in Konolfingen.
Vollzähliges Erscheinen erwartet Der Vorstand.

Stöcklins Rechenbücher

Auflage: 5,000,000 Exemplare

185

Goldene Medaille Schweiz. Landesausstellung Bern 1914

Rechenfibel mit Bildern von Evert van Muyden 1. Schuljahr
Sachrechnen für schweizerische Volksschulen 2.—9. „
Rechenbücher „ 2.—9. „
Schweiz. Kopfrechenbuch u. Methodik I., II., III. Bd. 1.—9. „

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie beim

Verlag Landschäftler A.-G., Liestal

Neue deutsche Orthographie (Duden)

Amtlich für die Schweiz,
Deutschland und Österreich
(13. Auflage: 176. Tausend.)

1 Ex. 10 Rp., 10 Ex. 75 Rp.,
50 Ex. Fr. 3.50, 100 Ex. Fr. 6.—

**Buchdruckerei Böhler & Co.,
Bern**

Basler

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Lebens-, Aussteuer-, Renten-, Volks-, Kinder-, Un-
fall- u. Haftpflicht-Versicherung. Auf jede 5. Haus-
haltung trifft eine Versicherungspolice der „Basler“.

Spezialvertrag mit dem Schweizerischen Lehrerinnenverein.

□ □ □

Tüchtige und zuverlässige Vertreter überall gesucht.
Bei guten Erfolgen auf Wunsch eventuell feste Anstellung.

Prospekte und Auskunft durch

F. Zingg & Söhne, General-Agentur, Bern

im Geschäftshause der Gesellschaft:

Bubenberplatz 10

Telephon Nr. 29.95



CITROVIN

ALS ESSIG
ÄRZTLICH EMPFOHLEN

TUOR & STAUDENMANN · Schweizer Citrovinfabrik Zofingen

Die dreibändige

Schweizerische Schulstatistik 1911/12

ist von heute an bei der bisherigen Verkaufsstelle
(Buchhandlung A. Francke, Bern) zu den folgenden
reduzierten Preisen zu beziehen:

Bände 1 und 2 (nur samthaltig verkäuflich) à Fr. 10;
Band 3 à Fr. 3; Band 1—3 à Fr. 12.

Bern, 29. April 1920.

Eidgen. Departement des Innern.



Bitte an die Leser:

Wir empfehlen unsern Le-
sern angelegentlich, bei
Bedarf die in unserm Blatte
inserierenden Geschäfte zu
berücksichtigen und dabei
das „Berner Schulblatt“
zu nennen.



Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr
liefert in kürzester Frist und
sauberer Ausführung

**Buchdruckerei Böhler & Co.,
Bern**



Unterstützt das

Schulmuseum

durch die

LOTTERIE

50,000 Treffer im Betrag von Fr. 250,000

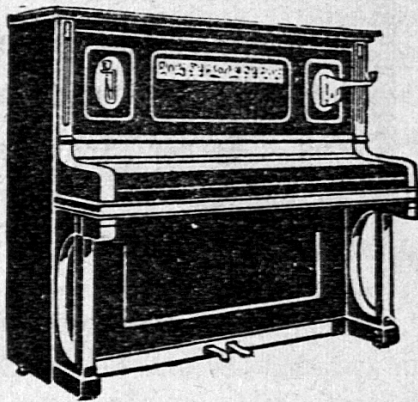
Haupttreffer: Fr. 20,000, 10,000, 4000

Lose à Fr. 1 und Ziehungslisten à 20 Cts. sind zu beziehen von der **Gewerbekasse in Bern** gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages mit Porto auf Postcheck-Konto III/2275.

Gewinn sofort ersichtlich.

Reinertrag für Schulmuseums-Neubau bestimmt. Auf je 100 Lose 12 Gratislose. Wiederverkäufer gesucht.

PIANOS



Erstklassige Fabrikate.

Vertretung der Burger & Jacobi- und Schmidt-Flohr-Schweizer Klaviere.

Harmoniums Violinen Saiten

und alle sonstigen
Musikinstrumente
und Musikalien

Grösste Auswahl.

Entgegenkommende
Zahlungsbedingungen.

Vorzugspreise für die
Lehrerschaft.

HUG & Co.,
Zürich — Basel — Luzern

Buchhaltungslehrmittel von Sek.-Lehrer

Beliebtes, weitverbreitetes Lehrmittel.

Franko unverbindlich zur Ansicht.

C. A. Haab, Bücherfabrik, Ebnat-Kappel.

Neu erschienen: „Conto-Corrent“ für den Schulgebrauch, von Th. Nuesch

NUESCH

Pension gesucht

wenn möglich bei Sekundarlehrer für siebzehnjährigen Welschen, der noch eine deutsche Sekundarschule besuchen könnte.

Offerten an **Ls. Zimmer**,
pasteur, Lavigny, Vaud.

Rechtschreibebüchlein

für

Schweizer. Volksschulen

Herausgegeben von

Karl Führer, Lehrer in St. Gallen

I. Heft: Unterstufe, 2.—4. Schulj.,
3. Auflage, Einzelpreis 40 Cts.

II. Heft: Oberstufe, 5.—9. Schulj.,
4. Auflage, Einzelpreis 55 Cts.

Partienweise billiger.

Verlag der Buchdruckerei Böhler & Co.,
Bern.

Lohnender Nebenverdienst

durch Vertretung I. Lebensversicherungsgesellschaft.

Postfach 14 759 Burgdorf.



Fr. Stauffer
Hutmacher
Kramgasse 81